

Direktversicherungsgeschädigte e.V. – Buchenweg 6 - 59939 Olsberg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0010(7)
gel. VB zur öAnh am 25.04.2018 -
Doppelverbeitragung
19.04.2018

Gerhard Kieseheuer
Bundesvorsitzender

Telefon: +49 (0) 2962 7503377
gerhard.kieseheuer@dvg-ev.org

www.dvg-ev.org
[facebook](#)

Kontakt:
Dietmar Hruschka
Mail: dietmar.hruschka@dvg-ev.org

16. April 2018

Stellungnahme öffentliche Anhörung 25.04.18 / Antrag Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten – Doppelverbeitragung abschaffen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns, dass Sie uns die Gelegenheit geben, unsere Sicht zum Thema Doppelverbeitragung vorzutragen.

Und zwar aus der Sicht der Betroffenen und Ihrer Wählerinnen und Wähler.

Unser Verband versteht sich als Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die sich durch die Doppelverbeitragung in ihrem Vertrauen in die Politik getäuscht sehen. Bundesweit haben sich unserem Verein bereits weit über 1000 aktive und engagierte Mitglieder angeschlossen, Tendenz steigend.

Aktuelle Umfragen haben ergeben, dass 89 Prozent der Bevölkerung im Thema Rente und Alterssicherung eine zentrale Aufgabe der Politik sehen. Insofern spielt dabei die Doppelverbeitragung eine entscheidende Rolle.

Unser Interessenverband Direktversicherungsgeschädigte e.V. fordert die Abschaffung der doppelten Beitragszahlung auf Direktversicherungen und Betriebsrenten in der Anspar- und Auszahlungsphase. Die Doppelverbeitragung steht dem Ziel einer sozialen, gerechten und eigenfinanzierten Altersvorsorge konträr gegenüber.

Eine Verbeitragung darf nur einmal anfallen, entweder in der Einzahl- oder Auszahlungsphase, wobei wir der Auffassung sind, dass dies vorzugsweise in der Einzahlphase sein sollte. Es geht – und das in aller Klarheit – dem Verein der Direktversicherungsgeschädigten e.V. nicht nur primär um die sog. Altverträge, es geht auch um die Menschen, die ab 2004 eine solche Versicherung als Altersvorsorge abgeschlossen haben und nicht zuletzt geht es um die Menschen, die eine solche Altersvorsorge planen.

Unser Standpunkt ist eindeutig:

- Wer privat vorsorgt, muss signifikant mehr haben als derjenige, der nicht vorsorgt.
- Durch die Doppelverbeitragung wird private Altersvorsorge, die von den Menschen jahrzehntelang unter Verzicht auf Konsum geleistet wurde und wird....zur Farce!

Um die Zusammenhänge und politische Brisanz des Themas richtig einzuordnen, ist ein Blick ZURÜCK unerlässlich.

In den 80-iger Jahren hat die Politik die Menschen dazu aufgerufen, auch selbst etwas für die Altersvorsorge zu tun und sich nicht nur auf die staatliche Rente zu verlassen. Geworben wurde mit Steuervorteilen und keinen Sozialabgaben. Abschluss einer Direktversicherung über den Arbeitgeber war das Zauberwort. Dem sind Millionen Menschen nachgekommen.

Wie damals geworben wurde, wird durch die beigefügten Dokumente Cosmopolitan und Aachener und Münchener Lebensversicherung eindrucksvoll verdeutlicht.

2003 hat der Deutsche Bundestag mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz die Regeln mitten im Spiel geändert, unter Missachtung des Prinzips „Verträge sind einzuhalten“ und die sog. Doppelverbeitragung beschlossen.

Und zwar auch rückwirkend für bereits bestehende Verträge!

Ohne Bestands- und Vertrauensschutz! Ohne Übergangsregelungen!

Begründet im Wesentlichen mit der Finanznot der gesetzlichen Krankenkassen!

Heute belaufen sich die Finanzreserven auf rund 19 Mrd. €.!

Damit ist aus unserer Sicht genügend finanzieller Spielraum für eine grundlegende Reform vorhanden.

Rund 7 Millionen Menschen sind betroffen!

Unser Standpunkt dazu:

Erst angelockt...dann abgezockt!

Die Betroffenen empfinden die Mehrfachverbeitragung als kalte Enteignung.....zumindest im moralischen Sinn!

Es ist alarmierend, dass mindestens 70 Prozent der Betroffenen nicht wissen, was nach Auszahlung ihrer Direktversicherung auf sie zukommt. Wir kennen das. Tagtäglich erreichen uns Anfragen von Menschen die uns fragen:

- ist das rechtens oder
- das hat uns niemand gesagt oder
- ich habe doch mit dem Betrag XXX gerechnet und hatte damit vor.....oder
- wenn ich das gewusst hätte, hätte ich doch niemals über meinen Arbeitgeber eine Direktversicherung abgeschlossen

Auch mit dem beschlossenen BRSG werden die grundlegenden und zentralen Hemmnisse für eine soziale und gerechte Altersvorsorge nicht beseitigt. Vielmehr werden bestehende Ungerechtigkeiten noch vergrößert, hier sei nur als Beispiel der 15%-ige Arbeitgeberzuschuss für bestehende oder neue Verträge genannt. Größtes Manko ist aber die Regelung, dass es hierzu einer Vereinbarung zwischen den Tarifparteien bedarf. Und das in Kenntnis der Tatsache, dass nur ca. 50 Prozent der

Unternehmen einer Tarifbindung unterliegen! Die damalige Große Koalition hatte die einmalige Chance, mit dem BRSG eine wirklich gerechte und soziale Altersvorsorge auf den Weg zu bringen und die Doppelverbeitragung abzuschaffen. Damit wäre die Attraktivität der zusätzlichen privaten Altersvorsorge nachhaltig erhöht worden.

Neben der Doppelverbeitragung wird die Attraktivität, bzw. der Anreiz einer zusätzlichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung auch durch eine dauerhaft geminderte gesetzliche Rente weiter geschmälert und führt des Weiteren zu einer Reduzierung von Kranken-, Eltern- oder Arbeitslosengeld, sowie bei der Erwerbsminderungsrente. Hinzukommt die anhaltende Niedrigzinsphase.

Herr Hans-Jürgen Irmer, CDU, hat im März 2018 sehr treffend eine bemerkenswerte Erkenntnis geäußert:

Die Doppelverbeitragung mag formaljuristisch korrekt sein, moralisch ist sie jedoch nicht!

Es ist verständlich und nachvollziehbar, dass in zunehmendem Maße Betroffene ihr Recht vor den Sozialgerichten suchen und gegen die Doppelverbeitragung klagen. Von den Gerichten werden die Klagen regelmäßig mit Verweis auf die „höchstrichterliche Rechtsprechung“ zurückgewiesen. Ganz häufig hören die Kläger von den Richtern nach der Verhandlung „ich stimme Ihnen ja zu, aber was soll ich machen....ich muss nach geltendem Recht urteilen“. Das ist absurd, wenn selbst Richter in unserem Land nicht mehr von der Richtigkeit ihrer Urteile überzeugt sind! Und in zunehmendem Maße werden wegen „Aussichtslosigkeit auf Erfolg“ von den Gerichten auch sog. Mutwillkosten bis zu € 1.000 verhängt. Gegen Bürgerinnen und Bürger die nichts ANDERES getan haben, als seinerzeit dem Ruf der Politik zu folgen...dann getäuscht wurden...bei ihren Klagen auf den Rechtsstaat vertrauen und dafür mit Sanktionen abgestraft werden!

Seit Jahren hören wir von namhaften Vertretern aus allen Parteien, aber auch von Seiten Gewerkschaften, Sozialverbänden, Versicherungswirtschaft, Sachverständigen, dass die Doppelverbeitragung einerseits ein Eingriff in bestehende Verträge war und andererseits zu einem massiven Vertrauensverlust in die Politik geführt hat und dringender Handlungsbedarf besteht. Meinungen wie

- „die doppelte Verbeitragung gehört abgeschafft“ oder
- „das Grundproblem besteht darin, dass DIEJENIGEN, die vorgesorgt haben, im Grunde dafür bestraft werden“ oder
- „das würde 0,3% in der Anhebung der Beiträge bedeuten“

sind nur einige von vielen.

Wir finden all diese Absichtserklärungen HOFFNUNGSVOLL und POSITIV. Wir finden aber auch, dass die Zeit der Lippenbekenntnisse vorbei ist und nun ENDLICH Taten folgen müssen.

Dies ALLES führt nicht zuletzt auch zu einem weiteren Vertrauensverlust in die Politik, sondern auch zu Politikverdrossenheit und schwindenden Vertrauen in den Rechtsstaat.

Die Ergebnisse der letzten Bundestagswahl haben das – leider – sehr eindrucksvoll widergespiegelt. Herr Volker Kauder hat im Dezember 2017 öffentlich – mit Blick auf die Bundestagswahl –

Versäumnisse eingeräumt und erklärt, die Sorgen und Verunsicherungen vieler Bürger unterschätzt zu haben.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Unser Interessenverband weist schon seit längerem auch auf die soziale Brisanz der verfehlten Altersvorsorgepolitik hin. Und in zunehmenden Maße – wir begrüßen das außerordentlich – greifen auch die Medien das Thema auf.

Unsere Forderungen sind eindeutig

- Sofortiger Stopp der Doppelverbeitragung und
- Entwicklung eines Modells der finanziellen Entschädigung für die Betroffenen, in deren Verträge mit dem GMG rückwirkend eingegriffen wurde.

Wir kennen auch die Stimmen der Politiker, die sagen:

Abschaffung der Doppelverbeitragung ist zu teuer und die Rückabwicklung Altverträge extrem kompliziert.

Hierzu einige Zahlen: Die Einnahmen der gesetzlichen Krankenkassen betragen z.Zt. rund 230 Mrd. € p.a. Davon stammen ca. 2,0 Mrd. € p.a. aus Direktversicherungen. Das entspricht ca. 0,8% der jährlichen Einnahmen, oder 0,13 Beitragspunkten.

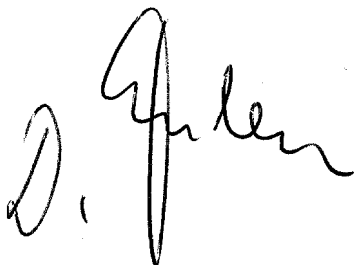
Unser Interessenverband hat dazu eine klare Position:

Sie als gewählte Bundestagsabgeordnete müssen entscheiden, ob Sie das bestehende Unrecht in Kenntnis aller negativen Folgen fortsetzen wollen

oder

Das bestehende Unrecht beseitigen, eine wirklich gerechte und soziale Altersvorsorge schaffen und Vertrauen in Politik und Rechtsstaat wieder herstellen. Vor allem im Interesse Ihrer Wählerinnen und Wähler.

**Entscheidend ist allein – und das ist unsere feste Überzeugung – Ihr politischer Wille!
Unser Interessenverband ist jederzeit zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit!**



Dietmar Hruschka

Vorstandsmitglied Interessenverband Direktversicherungsgeschädigte e.V.

Lassen Sie sich mal was spendieren vom Staat

Was? Zum Beispiel Geld für eine Lebensversicherung. Wie das geht, sagt Ihnen hier Hans-Joachim Hofmann

Wozu lassen Sie sich üblicherweise einladen? Zum Abendessen, ins Kino, ins Theater, auf ein Wochenende, in den Urlaub? Haben Sie auch schon mal daran gedacht, sich eine Altersversorgung spendieren zu lassen? Nein, nicht die via Scheidung und Versorgungsausgleich. Wenn Sie es richtig anstellen, zahlt der Staat – zumindest teilweise – Ihre ganz private Altersvorsorge.

Das Zauberwort heißt „Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung“. Knapp 700.000 Arbeitnehmer zwischen Flensburg und Garmisch nutzen diese Möglichkeit bereits und schlagen so zwei Fliegen mit einer Klappe: Zum einen haben sie eine Lebensversicherung, die ihnen nach Ablauf ein hübsches Sümmchen beschert, zum anderen bitten sie den Fiskus zur Kasse – durch Steuerersparnis.

Das Wie ist ganz einfach. Sie müssen fest angestellt und Ihr Arbeitgeber zum Mitspielen bereit sein. Dann schließen Sie bei einer Versicherungsgesellschaft Ihrer Wahl eine Lebensversicherung als Direktversicherung ab. Der Unterschied zur normalen Lebensversicherung: Die monatlichen Prämien werden Ihnen direkt vom Gehalt abgezogen und gleich von Ihrer Firma an die Versicherung überwiesen. Deshalb muß natürlich Ihre Lohnbuchhaltung informiert werden.

Als monatlichen Beitrag können Sie jede Summe (Mindestbeitrag etwa zwölf Mark) bis zu einer Höchstgrenze von 200 Mark vereinbaren. Selbstverständlich gilt auch hier: Je höher die Prämien, desto höher die Versicherungssumme.

Das Ganze wäre nicht mehr als ein simpler Dauerauftrag, läge in diesem Verfahren nicht die Chance enormer Steuerersparnis. Der Versicherungsbeitrag, etwa 200 Mark, wird nämlich nicht aus dem bereits versteuerten „Nettoeinkommen“, sondern aus dem unversteuerten „Bruttoeinkommen“ überwiesen. Und das bedeutet für Sie: Ihr zu versteuerndes Einkommen verringert sich um den an die Lebensversicherung abgeführten Beitrag.

Die monatliche Steuerersparnis ist ganz beachtlich. Eine ledige Angestellte mit einem monatlichen Bruttogehalt von 4000 Mark etwa kann so Monat für Monat 97,41 Mark sparen – 1169 Mark im Jahr. Und je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto lukrativer wird die Direktversicherung. Wer ein monatliches Bruttogehalt von 6000 Mark vorzuweisen hat, dem kann die Steuerersparnis allmo-

natlich bereits 115,13 Mark bescheren. Freilich macht es der Fiskus den Steuerzahlern nicht ganz einfach, wenn er ihnen etwas schenkt. Deshalb haben sich die Fiskalbürokraten noch eine sogenannte „Pauschalversteuerung“ des Lebensversicherungsbeitrags von zehn Prozent und eine pauschale Kirchensteuer von 0,7 Prozent ausgedacht. Diese Prozentsätze sind mit dem Versicherungsbeitrag zu überweisen; aus 200 Mark Prämie werden so 221,40 Mark Überweisungsbeitrag.

Doch dieser Umstand tut der Sache keinen großen Abbruch. Zum einen übernehmen viele Arbeitgeber die Pauschalversteuerung (sozusagen als Ausgleich für eine nicht vorhandene betriebliche Altersversorgung), zum andern kommen diejenigen, die sie selbst tragen müssen, immer noch billiger davon, als wenn sie die Versicherungsprämie voll versteuern müßten.

Und so nun kann eine durchschnittliche Rechnung, aufgemacht für eine alleinstehende Mutter mit Kind und einem monatlichen Bruttogehalt von 3500 Mark, aussehen:

Zusammen mit der pauschalen Versteuerung überweist der Arbeitgeber allmonatlich 221,40 Mark an das Versicherungsunternehmen. Der zu versteuernde Bruttolohn beträgt deshalb nicht mehr 3500 Mark, sondern nur noch 3278,60 Mark. Für das geringere Bruttoeinkommen zahlt die Angestellte weniger Steuer, genau 88,60 Mark weniger. Eben diesen Betrag schenkt ihr Vater Staat zu ihrer Lebensversicherung. Von den monatlich überwiesenen 221,40 Mark muß sie aus eigener Tasche also nur 132,80 Mark zahlen. Schön und gut, aber schmälere ich damit nicht meinen Anspruch auf Krankengeld oder die spätere gesetzliche Rente, weil sich diese Sozialleistungen doch nach der Höhe des Bruttoeinkommens richten? Wer seine Direktversicherung heute abschließt (bzw. nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen hat), der kann ganz und gar beruhigt sein. In einer Übereinkunft der Sozialversicherungsspitzenverbände wurde vereinbart, daß regelmäßige Zahlungen in eine Direktversicherung etwa bei der Rentenberechnung berücksichtigt und angerechnet werden.

Dabei bedarf die Formulierung „regelmäßige Zahlungen“ allerdings einer genaueren Erläuterung. Die Regelung sieht vor, daß die Direktversicherungsbeiträge regelmäßig aus dem Bruttogehalt des Ar-

beitnehmers überwiesen werden müssen. Beiträge, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttogehalt oder einmal am Jahresende aus dem 13. oder 14. Monatsgehalt überweist, werden nicht angerechnet.

Und noch etwas ist zu beachten: Der Versicherungsvertrag, der durch die Gehaltsumwandlung zustande kommt, wird nicht vom Arbeitnehmer abgeschlossen. Vertragspartner sind die Versicherungsgesellschaft und die Arbeitgeberfirma. Versicherungsrechtlich ist der Arbeitgeber somit zwar der Versicherungsnehmer, der Arbeitnehmer aber der sogenannte „Begünstigte“. Dieses freilich ist eine reine Formsache und hat für Sie als Arbeitnehmer keinerlei praktische Bedeutung. Da die Beiträge ja aus Ihrer Tasche entrichtet werden, kann die fällige Versicherungssumme nur an Sie selbst oder an Ihre Hinterbliebenen ausbezahlt werden. Der Arbeitgeber kann auf keinen Fall an das Geld heran. Und auch wenn die Firma Pleite macht, besteht kein Grund zur Sorge; Vertrag und Anspruch auf Leistung bestehen ungeschmälert weiter.

Ebensowenig drohen Komplikationen bei Wechsel des Arbeitsplatzes. Wenn der neue Arbeitgeber mitmacht – und es gibt ja keinen Grund, warum er nicht sollte –, dann geht der Vertrag ohne Unterbrechung auf ihn über. Der Begünstigte, der Arbeitnehmer nämlich, bleibt ja der gleiche.

Etwas komplizierter wird es allerdings, wenn Sie vorübergehend arbeitslos werden bzw. für längere Zeit oder ganz zu arbeiten aufhören. In solchen Fällen bieten sich drei gangbare Wege an. Zum einen kennen die Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit der beitragsfreien Ruhestellung. Dabei werden die Zahlungen eingestellt, die Leistungen wachsen dadurch auch nicht weiter an, die bereits erworbenen Ansprüche verfallen aber nicht. Werden die Zahlungen wieder aufgenommen, wächst auch der Versicherungsanspruch wieder weiter. Möglichkeit Nummer zwei. Sie halten die Versicherung mit einem niedrigen Mindestbeitrag, also etwa 50 DM (anstatt vorher 200 DM) aufrecht, den Sie sich vielleicht auch ohne Einkommen noch leisten können. Bei der dritten Möglichkeit schließlich steigen Sie als Versicherungsnehmer voll in den Vertrag ein und zahlen die ganze Versicherungsprämie weiter. So wird sichergestellt, daß die vereinbarte Versicherungssumme nicht geschmälert wird.



1989

Kapital bilden statt Steuern zahlen

Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung

Das Ziel: Mehr Geld behalten

Wer mehr arbeitet und mehr verdient, will nicht auch mehr Steuern zahlen. Zumal er mehr für seine Altersversorgung tun muß. Denn der Aufbau einer angemessenen Alters- u. Hinterbliebenenversorgung allein über die gesetzliche Rentenversicherung ist für den besser verdienenden Arbeitnehmer nicht möglich. Erschwerend hinzu kommt die steuerliche Belastung in den Einkommensspitzen:

Zu versteuerndes Einkommen	Steuerliche Belastung der letzten 2.400 DM (ohne Kirchensteuer) nach der	
	Grundtabelle für Ledige	Splittingtabelle für Verheiratete
50.000 DM	46,8 %	29,6 %
60.000 DM	50,7 %	34,7 %
70.000 DM	52,4 %	40,7 %
80.000 DM	52,6 %	42,3 %

Wer nun nicht nur mehr verdienen, sondern auch mehr behalten will, wählt den neuen attraktiven Weg: Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung.

Der Weg: Anlegen statt Auszahlen

Der Arbeitnehmer vereinbart mit seinem Arbeitgeber, einen bestimmten Teil des Gehaltes oder künftiger Gehaltserhöhungen nicht auszahlen, sondern für ihn anzulegen. Und zwar als Beitrag zu einer Direktversicherung. Diese Gehaltsumwandlung wird durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, durch § 40 b EStG und durch Abschnitt 96 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) ermöglicht. In einen Versicherungsbeitrag umgewandelt werden können Beträge bis zu jährlich 2400 DM. Bis zu dieser Grenze unterliegen sie dann nicht mehr der hohen individuellen

Steuer, sondern können pauschal mit 10 % zuzüglich in der Regel 0,7 % Kirchensteuer versteuert werden.

Häufig übernimmt der Arbeitgeber diese Pauschalsteuer; es ist aber auch möglich, daß der Arbeitnehmer sie durch eine zusätzliche Gehaltsumwandlung zu eigenen Lasten übernimmt.

Der Vorteil: Steuerfrei Kapital bilden

Übernimmt der Arbeitgeber die Pauschalsteuer, so ist der Direktversicherungsbeitrag für den Arbeitnehmer völlig steuerfrei. Sollte jedoch der Arbeitnehmer selbst die pauschale Steuer tragen, so ergibt sich seine Steuerersparnis aus der Differenz zwischen dem individuellen und dem pauschalen Steuersatz.

Die Direktversicherung wird also zu einem großen Teil aus Steuerersparnissen finanziert.

Dazu ein Beispiel:

Angestellter, 48 Jahre alt, Lohnsteuerklasse III/0, Jahresbruttogehalt 56.000 DM, die pauschale Lohnsteuer von 10,7% (einschl. Kirchensteuer), also 256,80 DM, übernimmt der Arbeitgeber:

Jahresbeitrag für Direktversicherung	2.400 DM
Ersparnis an Lohn- und Kirchensteuer	rd. 750 DM
Effektiver Aufwand	1.650 DM
Abgeschl. Versicherungssumme (Tarif 1 N), fällig im Todesfall, spätestens nach 12 Jahren	28.786 DM*

*zuzüglich Überschußbeteiligung; unser Mitarbeiter zeigt Ihnen gern eine Beispielrechnung.

Lohnsteuertip: Gehaltsumwandlung über eine Direktversicherung

Gesprächsstoff für Arbeitgeber und Mitarbeiter

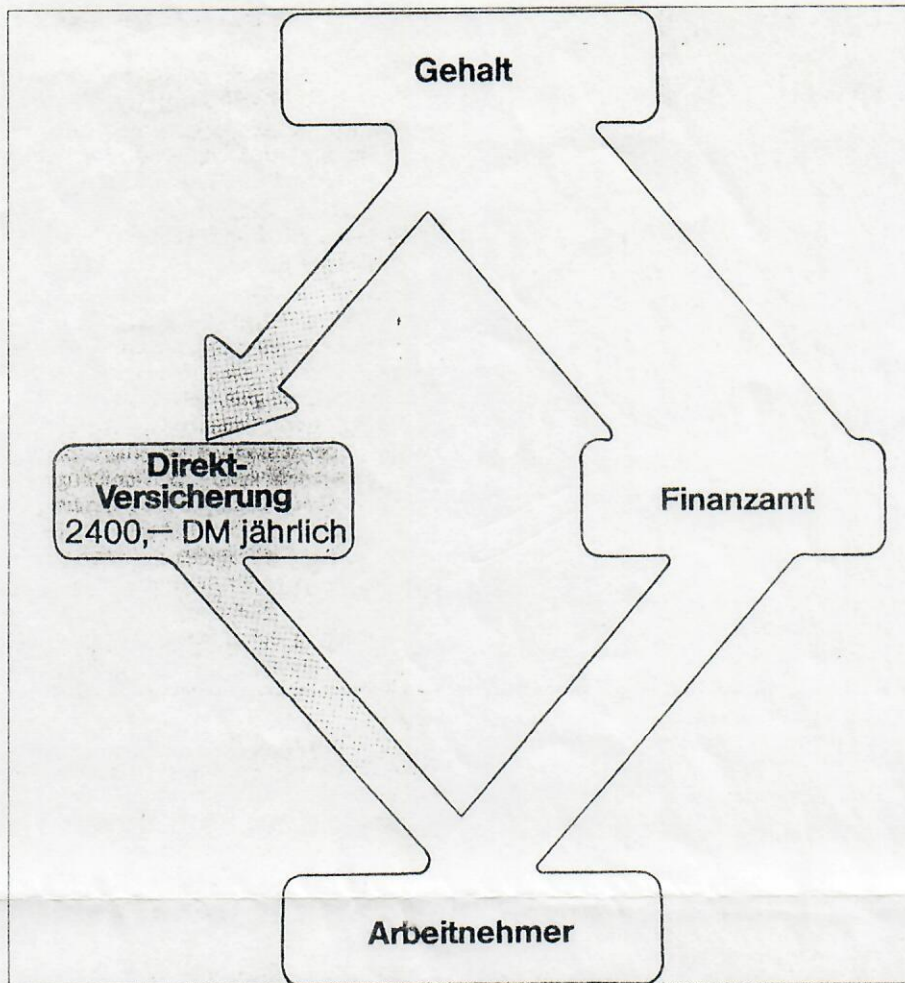
Zum äußerst attraktiven Instrument der Lohngestaltung kann angesichts steigender Sozialabgaben und hoher Spitzenbelastungen bei der Einkommensteuer die Gehaltsumwandlung in Arbeitgeberbeiträge zur Direktversicherung werden. Besonders empfehlenswert ist dies vor allem für Arbeitnehmer, deren Arbeitslöhne die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen. In der Loseblatt-Zeitschrift „Lexikon des Steuer- und Wirtschaftsrechts“ werden nicht nur die Voraussetzungen für die Gehaltsumwandlung dargestellt, der Beitrag „Die Umwandlung von Teilen des Arbeitslohns in eine Direktversicherung“ gibt unter Einbeziehung von Steuertabellen auch rasche und exakte Information über die Höhe der Steuerersparnis.

Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge können beim Arbeitnehmer normalerweise Direktversicherungsbeiträge zu einer Lebensversicherung bis zu 2.400 DM jährlich (200 DM monatlich) lohnsteuerfrei bleiben, wenn sie vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Wenn für mehrere Arbeitnehmer in einem Unternehmen ein **Rahmenversicherungsvertrag** besteht, ist eine Anhebung des Jahresbeitrags bei einzelnen Personen sogar bis zu 3.600 DM zulässig. Voraussetzung ist, daß der durchschnittliche Beitrag (Gesamtbeitrag geteilt durch die Anzahl der versicherten Personen) die 2.400-DM-Grenze nicht überschreitet.

Weiterhin bedarf die Gehaltsumwandlung u. a. einer **arbeitsrechtlichen Vereinbarung**. Das „Lexikon des Steuer- und Wirtschaftsrechts“ gibt hier Vertragshilfe durch ein „sattel-festes“ Muster einer Vereinbarung über die Umwandlung von Gehalt in Versicherungsschutz.

Wer sollte hierüber nachdenken ?

Die Gehaltsumwandlung in Arbeitgeberbeiträge zur Direktversicherung ist wegen des hohen Versicherungsschutzes durch den Einsatz einer Lebensversicherung und der damit verbundenen hohen Aufbauleistungen (Überschußanteile können die Versicherungsleistungen im Erlebensfall beträchtlich erhöhen) insbesondere für junge Arbeitnehmer bedeutsam. Sie ist jedoch ebenso für ältere Arbeitnehmer von Interesse, da für die Anwendung der Pauschalbesteuerung hier eine Mindestlaufzeit des Direktversicherungsvertrags von



12 Jahren nicht vorgeschrieben ist. Allerdings: Kapitalversicherungen mit einer Vertragsdauer von weniger als fünf Jahren erkennt das Finanzamt nicht an!

Aufpassen bei der Sozialversicherung!

Für die seit dem 1. 1. 1981 abgeschlossenen Direktversicherungsverträge besteht nach jetziger Rechtslage nur dann Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung, wenn sie zusätzlich zum Gehalt gezahlt oder aus einer Einmalzahlung aufgebracht werden. **Neue Direktversicherungsverträge** sind daher voll sozialversicherungspflichtig; es braucht also bei einer Gehaltsumwandlung nicht mehr darauf geachtet zu werden, ob ggf. durch den „Lohnverzicht“ bei Anwartschaften auf Sozialversicherungsleistungen Einbußen eintreten. Zudem überzeugt der **Steuervorteil**: Die Pauschalbesteuerung ist wegen der Steuerprogression vor allem für höherverdienende Arbeitnehmer attraktiv, insbesondere auch für Ledige und Doppelverdiener.

Der Tip für das nächste Gehaltsgespräch

Für den Arbeitgeber entstehen bei entsprechender Gestaltung keine zusätzlichen Verpflichtungen, da nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die pauschale

Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer in die Gehaltsumwandlung einbezogen werden können. Für Arbeitnehmer liegt der Steuervorteil darin, daß die umgewandelten Gehaltsteile nicht mehr der vollen Lohnsteuer (bis zu 56 %) unterliegen, sondern daß die Lohnsteuerpauschalierung für Direktversicherungsaufwendungen bis zu jährlich 2.400 DM genutzt werden können.

Fazit

Wer sich zu dem Schritt einer Gehaltsumwandlung entschließt, hat als Arbeitnehmer nicht nur die Vorteile eines sofortigen zusätzlichen Versicherungsschutzes für sich und ggf. für seine Familie, sondern erreicht, insbesondere wenn sein Arbeitslohn über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (für 1982: 4.700 DM monatlich) liegt, auch die Verringerung einer etwaigen Versorgungslücke und erhält zudem die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Auch das gilt:

Die Umwandlung von Gehaltsteilen ist selbst dann möglich, wenn im Betrieb bereits eine betriebliche Altersversorgung besteht. Da die Direktversicherungsbeiträge wirtschaftlich aus dem Gehalt des Arbeitnehmers aufgebaut werden, erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung auf andere Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.